

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Rascheid vom 11. April 1986

Der Ortsgemeinderat Rascheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs.4 – nur eine Leiche bestattet werden.

Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Reihengrabstätte ist innerhalb von 15 Jahren nach der Erstbelegung zulässig. Die Ruhezeit der Urne wird auf mindestens 10 Jahre, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist der Grabstätte, festgesetzt. Für eine Urnenbeilegung in ein bereits vorhandenes Reihengrab sind Kosten in gleicher Höhe wie für den Erwerb eines Urnengrabes abzurechnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rascheid, den 9.7.2002



Ludwig, Ortsbürgermeister

